



Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Herrn
Dietmar Mieth
Bürgerverein
Alter Dorftring 22
04509 Delitzsch OT Zschepen

Leipzig, 17. Mai 2017/f
Telefon: 0341/2136
Telefax: 0341/2136
Bearb.: Frau Staatsanwältin F
Aktenzeichen: 603 UJs 7055/16 Q
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, zum Nachteil von
Herrn Dietmar Mieth, Delitzsch OT Zschepen,
wegen unerlaubten Betreibens von Anlagen

Sehr geehrter Herr Mieth,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.05.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 18.01.2016 erstattete Dietmar Mieth vom Bürgerverein „Sauberes Delitzscher Land“ gegen die verantwortlichen Personen des für die Überwachung des Biomassekraftwerks Delitzsch zuständigen Umweltamtes des Landkreises Nordsachsen Anzeige wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt und des strafbaren Unterlassens.

Soweit die Strafanzeige wegen des Verdachts massiver Verstöße gegen das BImSchG, das BodenSchG und wegen Grundwasserverunreinigung auch die Geschäftsführung sowie alle weiteren strafrechtlich Verantwortlichen der das Biomassekraftwerk in 04509 Delitzsch betreibenden Knock on Wood GmbH (KoW GmbH) und der das Kraftwerk zuvor

Telefon
0341 21360
Hausadresse
Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

Telefax
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3
Parkplatz
Parkhaus am
Bundesverwaltungsgericht;
Beethovenstr. 11
Sprechzeiten
Mo, Di. + Do.: 9-11.30 Uhr
und 13.30-15.00 Uhr;
Mi. + Fr.: 9.00-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahnlinien 10, 11
Haltestelle Haltestelle
Münzgasse/LVZ

betreibenden GOAZ Energy GmbH (GOAZ GmbH) betrifft, werden die Verfahren unter den Az.: 603 Js 4208/16 und 603 Js 18691/17 geführt.

Der Strafanzeige liegt diesbezüglich der Vorwurf des unrechtmäßigen Betriebens der Anlage in 04509 Delitzsch, Fabrikstraße 2 sowohl durch die GOAZ GmbH als auch die KoW GmbH zugrunde. Zum einen seien 40.000 - 60.000 t Verbrennungsrückstände und Schlämme aus betrieblichen Abwässern ohne behördliche Genehmigung auf der Lagerfläche AT 114 zu Haufwerken aufgeschüttet worden und lagerten nach wie vor an dieser Stelle. Weiterhin sei die Messgerätetechnik für die kontinuierlichen Emissionsmessungen zumeist funktionsuntüchtig gewesen und die zwingend erforderliche Installation von Abluftfiltern in der Brennstofflagerhalle sei nicht umgesetzt worden. Betriebliches Abwasser und Niederschlagswasser sei ungeklärt in den zentralen Ableiter zum Fluß Lober eingeleitet worden.

Zudem bestehe aufgrund der Rußablagerungen am Schornstein, der festgestellten hohen Schwermetallkonzentration in den illegal abgelagerten Haufwerken und der Tatsache, dass die Betreiber bei Überwachungen durch die Behörde nur unzureichende Anlieferungsscheine nach § 11 der Altholzverordnung vorweisen konnten, der Verdacht der Verbrennung von nicht genehmigten Altholzkategorien.

Die zuständigen Behörden des Landratsamtes Nordsachsen hätten diese Zustände nicht mit der gebotenen Dringlichkeit verfolgt und zielführende Abhilfen nicht mit dem nötigen Nachdruck organisiert.

II.

Das Verfahren war einzustellen, da kein hinreichender Tatverdacht für die Begehung einer strafbaren Handlung der für die Überwachung des Biomassekraftwerks Delitzsch zuständigen Personen besteht.

A)

Strafvereitelung durch Unterlassen gem. §§ 258 Abs. 1, 258a, 13 StGB

Die für die Überwachung der Anlage zuständigen Behördenmitarbeiter haben sich durch eine Nichtanzeige der von den Kraftwerksbetreibern begangenen Umweltstraftaten nicht nach den §§ 258 Abs. 1, 258 a, 13 StGB strafbar gemacht.

Strafrechtlich relevantes Unterlassen nach § 13 Abs. 1 StGB erfordert das Vorliegen einer Garantenstellung. Die Beschuldigten müssten mithin dafür einzustehen haben, dass die Bestrafung der Vortäter wegen der von ihnen begangenen Umweltdelikten zu erfolgen hat. Sie müssten demnach dazu berufen sein, an der Strafverfolgung mitzuwirken und in irgendeiner Weise dafür zu sorgen, dass Straftäter ihrer Bestrafung zugeführt werden.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Strafanzeigepflicht für Amtsträger bei Umweltdelikten gibt es nicht, vgl. Urteil des LG Frankfurt vom 29.04.1986 - 92 Js 349298/80 - juris. Insofern können sich Amtsträger aufgrund des Fehlens spezialgesetzlicher Regelungen wegen Umweltdelikten nur nach den allgemeinen Grundsätzen im Rahmen von Täterschaft und Teilnahme strafbar machen, vgl. Schönke/Schröder, Vor § 324 RN 29a.

Im Übrigen hat der Landkreis Nordsachsen mit Anwaltsschriftsatz vom 13.09.2016 Strafanzeige wegen des ungenehmigten Betriebens von Anlagen erstattet.

B)

Unerlaubtes Betreiben einer Anlage durch Unterlassen gem. §§ 327 Abs. 2 Nr. 1, 13 StGB

Eine Strafbarkeit nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB liegt nicht vor. Die Beschuldigten sind keine tauglichen Täter im Sinne des Tatbestandes. Wegen des unerlaubten Betriebes einer Anlage kann sich nur der Betreiber oder der nach § 14 StGB für den Betrieb besonders Verantwortliche, der die Genehmigung einzuholen oder eine Untersagung zu befolgen hat, strafbar machen.

Die Straftat ist ein Sonderdelikt. Insofern kommt eine Haftung des Amtsträgers - sei es auch durch Unterlassen - grundsätzlich nicht in Betracht, vgl. Schönke/Schröder, Vor § 324 RN 31.

C)

Unerlaubter Umgang mit Abfällen durch Unterlassen gem. §§ 326 Abs. 1 Nr. 4a), 13 StGB

Auch ein unerlaubter Umgang mit Abfällen durch Unterlassen gem. der §§ 326 Abs. 1 Nr. 4a), 13 StGB ist nicht feststellbar.

Zwar kommt hinsichtlich des Tatbestandes des § 326 Abs. 1 StGB grundsätzlich eine Unterlassensstrafbarkeit eines Amtsträgers in Betracht, sofern ihn eine strafrechtliche Garantenpflicht trifft. Eine solche ist jedoch stets durch die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts beschränkt. Darunter ist die Abhängigkeit einer Strafbarkeit wegen eines Umweltdelikts vom zugrundeliegenden Umweltverwaltungsrecht bzw. von auf dessen Grundlage erlassenen Verwaltungsakten zu verstehen, vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, RN 76. Strafbar ist insofern niemals, was verwaltungsrechtlich erlaubt oder geboten ist, vgl. Fischer, Vor § 324 RN 17.

Wenngleich vorliegend mit der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung davon auszugehen ist, dass die Amtsträger der Umweltverwaltung schon aufgrund ihrer beruflichen Stellung als Beschützergarant für die Vermeidung eines strafrechtlich mißbilligten Erfolges einzustehen haben, kann hier nicht erkannt werden, dass die beschuldigten Mitarbeiter des Umweltamtes hinsichtlich des unerlaubten Ablagerns von Rost- und Kesselasche auf dem Betriebsgelände im Rahmen ihres Verwaltungshandelns eine gebotene und mögliche Handlung nicht vorgenommen haben. Bei der Beurteilung dieser Frage ist zudem zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den strafrechtlich relevanten Grenzverlauf des der Behörde zustehenden Beurteilungs- und Ermessenspielraums restriktiv nur dann eine Strafbarkeit anzunehmen sein wird, wenn ein objektiv besonders gewichtiger Rechtsverstoß, eine eindeutige Grenzüberschreitung oder eine Entscheidung an der Grenze zur Willkür vorliegt.

Die Umweltbehörde hat hier den ohne Genehmigung aufgeschütteten Ascheberg erstmals bei einer Routineüberwachung des Werksgeländes am 03.09.2014 festgestellt. Aufgrund dieser Feststellung wurde am 23.09.2014 gegenüber der das Kraftwerk zu diesem Zeitpunkt betreibenden GOAZ Energy GmbH eine Beseitigungsanordnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG erlassen. In einem Schreiben vom 11.11.2014 hat die Behörde noch einmal unter Bezugnahme auf die Beseitigungsanordnung auf die bei der Kontrolle festge-

stellten Mängel hingewiesen und Feststellungen dazu getroffen. Nachdem die GOAZ Energy GmbH den Ascheberg nicht gemäß der Beseitigungsanordnung vom 23.09.2014 bis zum 30.10.2014 beseitigt hatte, drohte die Behörde mit Bescheid vom 02.02.2015 ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro an, sollte die abgelagerte Asche nicht bis zum 27.02.2015 beseitigt sein. Nachdem der Betreiber mit Schreiben vom 16.02.2015 gegenüber der Behörde angab, von der unsachgemäß gelagerten Asche lediglich 2.000 t monatlich abzutransportieren zu können, räumte die Behörde eine Fristverlängerung für die Beseitigung des Ascheberges bis zum 31.03.2015 und mit Schreiben vom 20.04.2015 nochmals bis zum 04.05.2015 ein.

Da der Entsorgungsnachweis jedoch nicht beigebracht wurde, setzte die Behörde mit Bescheid vom 02.06.2015 das angedrohte Zwangsgeld fest und drohte ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 3000 Euro an, sollte die abgelagerte Asche nicht bis zum 30.06.2015 entfernt werden. Inzwischen wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GOAZ Energy GmbH beantragt und mit Beschluss des AG Leipzig vom 12.05.2015 (401 IN 951/15) RA Dr. Hackländer als vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt, was der Behörde bei einer anlassbezogenen Überwachung des Kraftwerks am 08.06.2015 mitgeteilt wurde. Dieses Insolvenzverfahren wurde kurze Zeit später für erledigt erklärt; Dr. Hackländer wurde jedoch mit Beschluss vom 08.06.2015 auf erneuten Insolvenzantrag eines Gläubigers der GOAZ Energy GmbH zum vorläufigen Insolvenzverwalter erklärt (401 IN 961/15).

Bereits bei am 09.06.2015 wies die Behörde den vorläufigen Insolvenzverwalter telefonisch auf die derzeitige Nichteinhaltung eines genehmigungskonformen Betriebes und die im Rahmen der Kontrolle vom 03.09.2014 getroffenen Feststellungen hin. Mit Schreiben vom 17.06.2015 wurde dem Insolvenzverwalter unter Hinweis auf die Untersagungsmöglichkeit des Anlagenbetriebes nach § 20 Abs. 1 BImSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Hinblick auf die am 10.07.2015 erfolgte Insolvenzeröffnung und die Mitteilung des Insolvenzverwalters, dass derzeit Verhandlungen mit einem potentiellen Investor stattfinden, der insbesondere die Entsorgung des Ascheberges und die Modernisierung der Meß- und Regeltechnik anbietet, wurde zunächst von Maßnahmen zur Untersagung des Anlagenbetriebes abgesehen, zumal der Insolvenzverwalter die Einstellung des Kraftwerkbetriebes bis zum 31.07.2015, sollte der Verkauf an den Investor nicht glücken, angekündigt hat.

Mit Unternehmenskaufvertrag vom 30.07.2015 verkaufte Dr. Hackländer das Kraftwerk mit samt Anlagevermögen und Grundstück an die Knock on Wood GmbH, die das Kraftwerk sodann betrieb. Die Beseitigungsanordnung vom 23.09.2014 wirkte dieser gegenüber fort, was dem neuen Betreiber auch vor Übernahme des Kraftwerks mitgeteilt wurde. Der Knock on Wood GmbH war mithin bekannt, dass sie die Verpflichtung der Beseitigung des Ascheberges miterwirbt.

Mit Schreiben vom 27.08.2015 forderte die Behörde den Geschäftsführer der Betreibergesellschaft auf, die Entsorgung der im August angefallenen Rost- und Kesselasche nachzuweisen und hinsichtlich der abgelagerten Asche einen Zeitplan für die Entsorgung aufzustellen. Bei einem Beratungsgespräch zur Fortführung des Kraftwerks am 06.10.2015 in der Behörde wurde erneut die Vorlage eines Planes für die Entsorgung des Ascheberges angemahnt. Am 02.12.2015 fand im Umweltamt erneut ein Gesprächstermin statt, wobei die technisch- mechanische Trennung der Asche, deren Beprobung und Einordnung in Fraktionen und die Beauftragung verschiedener Entsorgungsunternehmen bei einer Abbaudauer von mind. 3 Jahren vereinbart wurde. Die Vorlage eines genauen Entsorgungskonzepts bis letztlich zum 18.03.2016 wurde vereinbart.

Hinsichtlich der täglich neu anfallenden Asche erging mit Bescheid vom 01.02.2016 u.a. die nachträgliche Anordnung, dass diese ordnungsgemäß zu entsorgen und die Entsorgung der Behörde zu jedem 10. des Monats nachzuweisen ist. Nachdem bei einer Werkskontrolle am 03.02.2016 festgestellt wurde, dass entgegen jeglicher behördlicher Aufforderung die anfallende Rost- und Kesselasche weiterhin auf der ungenehmigten Fläche abgelagert wird, erging am 14.03.2016 ein Bescheid mit einer Zwangsgeldandrohung für den Fall, dass nicht jeweils bis zum 10. eines Monats beginnend ab dem 10.05.2016 für den Monat April der Nachweis über die Entsorgung der täglich im Betrieb anfallenden Asche vorgelegt wird.

Am 27.04.2016 fand im Rahmen eines Testversuchs zur Materialcharakteristik und Ermittlung potentieller Entsorgungs- und Verwertungswege der Abtransport von 50 t Asche zur Untersuchung statt.

Mitte Mai wurde die Anlage stillgelegt. Als Grund teilte die KoW GmbH umfangreiche Sanierungsarbeiten mit. Mit Bescheid vom 22.07.2016 wurde eine Untersagungsverfügung gem. § 20 BImSchG erlassen. Am 26.07.2016 wurde das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der Betreiberfirma eröffnet und RA Voigt-Salus als vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Der Betrieb des Kraftwerks wurde nicht wieder aufgenommen.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Beschluss des AG Leipzig vom 28.09.2016 (430 IN 1334/16) erklärte der Insolvenzverwalter Voigt-Salus nach § 103 Abs. 1 InsO die Nichterfüllung des zwischen Dr. Hackländer und der KoW GmbH geschlossenen Unternehmenskaufvertrags, woraufhin das Betriebsgrundstück einschließlich des darauf befindlichen rechtswidrigen Schlackeberges am 05.10.2016 an RA Dr. Hackländer als Insolvenzverwalter über das Vermögen der GOAZ Energx GmbH zurückübergeben wurde. Seitdem befindet sich das Betriebsgrundstück in dessen Besitz.

Nach der aufgezeigten Handlungsweise der Behörde kann nicht festgestellt werden, dass die Behörde hinsichtlich der Wiederherstellung eines genehmigungskonformen Anlagenbetriebes im Hinblick auf die unerlaubten Ablagerungen von Abfall ein Unterlassensvorwurf trifft. Die Behörde hat im Rahmen ihrer verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten seit Kenntniserlangung von der unsachgemäßen Aufschüttung der Rost- und Kesselasche Maßnahmen ergriffen, die auf eine Beseitigung des umweltgefährdenden Zustandes und damit auf die Vermeidung des tatbestandlichen Erfolges gerichtet sind. Dabei kann nicht erkannt werden, dass die Behörde eine Möglichkeit des Eingreifens, die die Abwendung des Erfolges der unerlaubten Abfallablagerung hervorgebracht hätte, pflichtwidrig ausgelassen hat. Hinzu kommt, dass die Behörde im Rahmen ihres verwaltungsrechtlichen Handelns bei der Auswahl der ihr zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zur Verfügung stehenden Maßnahmen ein Ermessen hat, dessen Ausübung mit Blick auf die Verwaltungsakzessorität des Umweltstrafrechts nur im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null zu einem strafwürdigen Handeln oder Unterlassen führen kann. Das ist vorliegend nicht der Fall, wobei bei der Beurteilung der Sachlage hier zusätzlich zum Tragen kommt, dass die Behörde hier wegen des komplizierten und dynamischen Sachverhalts infolge der zügig wechselnden Insolvenzen in besonderem Maße gefordert war und ihr zuzugestehen ist, dass die Eruiierung des behördlichen Vorgehens in dieser Lage eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann.

Diese Einschätzung gilt auch für die Entscheidung, die Beräumung des Ascheberges nicht selbst im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen. Denn auch und besonders bei

dieser Entscheidung trifft die Behörde eine Ermessensentscheidung. Diese ist hier aufgrund **der einerseits immensen Kosten von ca. 5 Millionen Euro**, die eine Entsorgung des Ascheberges verursachen könnte, deren Einbringlichkeit gegenüber der insolventen Betreiber ausgeschlossen sein dürfte und andererseits der seitens des Umweltamtes getroffenen Bewertung, dass kurzfristig durch das Belassen des Ascheberges keine konkrete Umweltgefahr befürchtet werden muss, jedenfalls nicht derart verengt, dass eine Ermessensreduzierung auf Null den Weg in die Annahme einer Strafbarkeit eröffnen würde.

Hinzu kommt, dass mittlerweile durch die Vermessung durch das Vermessungsamt des Landkreis Nordsachsen feststeht, dass sich das **Volumen des Ascheberges auf ca. 30.685 m³ und damit bei einer anzunehmenden Dichte von 0,7 auf eine Gesamtmenge von ca. 21.500 t bemisst und nicht - wie vom Anzeigerstatter angenommen - auf 40.000 - 60.000 t**. Hinsichtlich der Gefährdungseignung wurde eine überschlägige Berechnung der Staubemissionen, die von der aufgehaldeten Rost- und Kesselasche in einer bestimmten Zeit ausgehen könnte, durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine relevante Belästigung durch Staubemissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten im Umkreis des Ascheberges unwahrscheinlich ist. **Zudem besteht durch die illegale Ascheablagerung derzeit keine konkrete Gefahr für das Grundwasser, siehe Punkt D) b).**

D)

Gewässerverunreinigung durch Unterlassen gem. der §§ 324 Abs. 1, 13 StGB

a)

Gewässerverunreinigung des Lober

Eine Gewässerverunreinigung nach § 324 Abs. 1 StGB durch den Anlagenbetrieb der Betreiber kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Insofern kommt bereits mangels nachweisbarem Erfolgseintritt eine Strafbarkeit wegen Unterlassens durch die Beschuldigten nicht in Betracht.

Eine Gewässerverunreinigung durch eine Einleitung von Abwässern in den Vorfluter des Lober ist nicht nachzuweisen.

Eine Verunreinigung i.S. des § 324 StGB ist eine äußerlich erkennbare durch das Einbringen von Stoffen verursachte Form der Verschlechterung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften eines Gewässers, wobei in Literatur und Rechtsprechung Einigkeit darüber besteht, dass die Verunreinigung ein Unterfall der nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften darstellt, deren Feststellung es für die Erfüllung des Tatbestandes bedarf, vgl. Sack, Umweltschutzstrafrecht, A 1.16, § 324 RN 26. Die bloße Einbringung von Stoffen ist ebensowenig tatbestandsmäßig wie die nachteilige Veränderung eines Gewässers ohne die Zuführung von Substanzen, Fischer, § 324 RN 5a.

Zwar kann die bei behördlichen Kontrollen festgestellte teilweise Überschreitung der im Bescheid festgesetzten Höchstwerte für Schadstoffe ein unbefugtes Handeln der Kraftwerksbetreiber trotz genereller Einleitungsbefugnis im Sinne des § 324 StGB bedingen.

Eine Veränderung der Gewässereigenschaften des Lober aufgrund der Einleitung von Abwässern sind aber nicht festgestellt worden und auch nicht mehr feststellbar. Gewässerproben, die eine tatbestandsmäßige nachteilige Veränderung belegen könnten, liegen nicht vor. Das wäre aber erforderlich, da es sich bei der Gewässerverunreinigung um ein Erfolgsdelikt handelt, vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, RN 181. Allein aus der Tatsa-

che, dass bei behördlichen Überwachungen Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben festgestellt wurden, kann eine Verunreinigung im Sinne der Strafnorm **noch nicht geschlussfolgert werden.**

Soweit es im Rahmen des Verfahrens „Loberausbau“ im Einmündungsbereich des Gertitzer Grabens in den Lober zur Entnahme, Beprobung und Entsorgung von Gewässersedimenten durch die Stadt Delitzsch und die LMBV gekommen ist und diese Proben hohe Schwermetallkonzentrationen aufwiesen, ist ein Verursachungsbeitrag durch die teilweise Nichteinhaltung der Höchstwerte für die Einleitungen durch das Biomassekraftwerk Delitzsch sicherlich nicht unwahrscheinlich. Ein Nachweis, dass dies aber allein oder zumindest teilweise auf die Einleitungen des Biomassekraftwerks Delitzsch zurückzuführen ist, ist aber nicht zu führen.

Der Gertitzer Graben verläuft außerhalb des Betriebsgeländes des Kraftwerks. Der zentrale Ableiter verläuft verrohrt über das Betriebsgelände aus südlicher Richtung kommend. Beide Gewässer vereinigen sich nördlich des Betriebsgeländes und binden in den Lober ein.

In das Gewässersystem Gertitzer Gräben / Zentraler Ableiter zum Lober gelangen verschiedene Ableitungen. Dazu zählen neben den Ableitungen des Biomassekraftwerks Delitzsch auch Niederschlagswässer aus dem Bereich des Gewerbegebietes Delitzsch-Südwest und Niederschlagswässer **aus angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben.** Zu berücksichtigen ist auch, dass in den Zeiten der Braunkohlegewinnung anfallende Sumpfungswässer und auch die Abwässer des vor dem Umbau zum Biomassekraftwerk im Jahre 2002 am selben Standort zuvor betriebenen Zuckerfabrik Delitzsch in den zentralen Ableiter zum Lober eingeleitet worden sind.

Aufgrund der Vielzahl der an das Gewässersystem Gertitzer Graben / Zentraler Ableiter zum Lober angebundenen Entwässerungssysteme ist eine eindeutige Zuordnung der Sedimentbelastung im Gertitzer Graben / Lober zum Biomassekraftwerk Delitzsch nicht möglich.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Behauptung des Anzeigerstatters, bei der Abwasserbehandlung handele es sich lediglich um eine Pseudoklärung, nicht zu erkennen, dass die beschuldigten Mitarbeiter des Umweltamtes hinsichtlich des genehmigten Einlebens von Abwässern in den zentralen Ableiter zum Lober im Rahmen ihres Verwaltungshandelns ein strafrechtlich verfolgbares Fehlverhalten zu verantworten haben.

Zum einen ist die Funktionsweise der Abwasserbehandlung über den Rundeindicker von der zuständigen Behörde nachvollziehbar dargelegt und erläutert worden. Es ist davon auszugehen, dass bei genehmigungskonformer Führung der Anlage die gewünschte mechanische Behandlung durch Sedimentation erfolgt. Darauf kommt aber für die Frage einer Strafbarkeit letztlich nicht an, denn die Staatsanwaltschaft ist nicht berufen, die verwaltungsrechtliche Genehmigung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Denn eine Strafbarkeit der Behörde durch das (auch nur teilweise) fehlerhafte Genehmigen einer nicht (vollumfänglich) genehmigungsfähigen Anlage ließe sich nur dann begründen, wenn durch den fehlerhaft genehmigten Betrieb der Tatbestand einer anderen Umweltstraftat als der des unerlaubten Anlagebetriebs erfüllt würde und das auch nur dann, wenn es sich nach den oben genannten Kriterien des der Behörde zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums um eine Entscheidung an der Grenze zur Willkür han-

deln würde.

Hier kann aber bereits durch einen nicht immer genehmigungskonformen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage eine Gewässerverunreinigung nicht nachgewiesen werden und so erst recht nicht durch den von der Behörde genehmigten Betrieb. Insofern käme, selbst wenn man von der Unwirksamkeit der Abwasserbehandlung im Rundeindicker überzeugt wäre, eine Strafbarkeit der Behörde nicht in Betracht.

b)

Gewässerverunreinigung des Grundwassers

Sofern der Anzeigerstatter der Behörde eine Grundwasserverunreinigung durch Unterlassen wegen Duldung der Ascheablagerungen vorwirft, ist auch diesbezüglich keine Strafbarkeit zu erkennen.

Zum Einen liegt eine Duldung der Behörde gerade nicht vor. Wie unter Punkt C) bereits ausgeführt, hat das Umweltamt umgehend nach Bekanntwerden der illegalen Ascheablagerungen Maßnahmen ergriffen, um die weitere nicht genehmigte und auch nicht genehmigungsfähige Aufschüttung der Verbrennungsreste zu unterbinden. Zum Zwecke der Wiederherstellung eines genehmigungskonformen Zustandes wurden den jeweiligen Betreibern des Kraftwerks Maßnahmen des Verwaltungszwanges angedroht.

Sofern der Behörde die Möglichkeit eröffnet ist, die Beräumung des Ascheberges im Wege der Ersatzvornahme selbst durchzuführen und diese hier bisher keine Beräumung entschieden hat, ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in ihrem Ermessen liegt und hier kein Sachverhalt ersichtlich ist, der dieses Ermessen auf Null reduziert. Denn die Behörde geht in nachvollziehbarer und im Übrigen auch nicht widerlegbarer Weise davon aus, dass es nicht in relevanter Weise aufgrund von Niederschlagseinwirkung zu einer Auslaugung von Schadstoffen aus dem „Schlackeberg“ mit Auswirkungen auf das Grundwasser kommt.

Die diesbezügliche Behauptung des Anzeigerstatters ist bereits deswegen nicht plausibel, da Verbrennungsrückstände in aller Regel reaktionsträge (inert) sind, was bedeutet, dass eine Auslaugung gerade nicht stattfindet. Aus diesem Grund ist die sog. „thermische Vorbehandlung“ von Abfällen (z.B. bei Hausmüll) sogar regelrecht vorgeschrieben, bevor Abfälle auf Deponien abgelagert werden dürfen. Nicht umsonst wird die thermische Vorbehandlung von Abfällen auch als „Inertisierung“ bezeichnet. Als Folge der thermischen Vorbehandlung entsteht Verbrennungsasche oder Schlacke, deren enthaltene Schadstoffe, insbesondere Schwermetalle, chemisch gebunden sind und gerade nicht mehr ohne Weiteres durch Kontakt mit Regen- oder Sickerwasser herausgelöst werden können. Dass ein relevanter Schadstoffaustrag aus der Rost- und Kesselasche nicht stattfindet, belegt auch ein der Prüfbericht des Analytiklabors Pfeiffer vom 25.10.2016, welches die Haufwerke im Auftrag des Landratsamtes Nordsachsen am 14.10.2016 beprobt hat. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass die vorliegende Ascheablagerung unbedenklich ist - es handelt sich um einen Abfall, der der Deponieklasse DK I nach § 2 Nr. 7 der Deponieverordnung zuzuordnen ist und langfristig entsprechend entsorgt werden muss. Diese Tatsache ist jedoch von der Frage der konkreten und unmittelbar drohenden Gefährdung von Umweltschutzgütern zu unterscheiden.

Eine Grundwasserverunreinigung konnte im Übrigen durch das vom Landratsamt Nordsachsen beauftragte Ingenieur - Büro R.W. Ashauer und Partner GmbH nicht festgestellt werden. Diese haben grundwasseran - und abstromige Untersuchungen auf eine Bela-

stung des oberflächennahen, pleistozänen Grundwasserleiters 1.5 mit vornehmlich Schwermetallen vorgenommen und kommen zu dem Ergebnis, dass keine Einträge nachweisbar sind. Bei den untersuchten Schwermetallen Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und bei Chlorid war keine Überschreitung der sog. Geringfügigkeitsschwelle im Grundwasserabstrom festzustellen. Lediglich beim Parameter Sulfat wurde bei allen drei Proben, d.h. auch bereits im Anstrom - und dort mit dem höchsten Wert - eine Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle von 240 mg/l festgestellt. Daraus folgt, dass das Grundwasser im Bereich des Biomassekraftwerks bereits unabhängig von der Ascheablagerung erhöhte Sulfatwerte aufweist, was seinen Grund womöglich in der geogenen Mineralisation im Zuge einer Grundwasserneubildung im Kontakt mit sulfidhaltigem Tertiär im Zusammenhang mit dem vormaligen Braunkohleabbau bzw. deren Nachfolgelandschaften wie Restlochseen im Delitzscher Raum hat.

E) kontinuierliche Emissionsmessung

Soweit der Anzeigersteller der Behörde vorwirft, diese habe die kontinuierlichen Emissionsmessungen nicht ausreichend kontrolliert, konnte dies - unabhängig von der Zuordnung zu einem Tatbestand und der Frage, inwiefern dies strafbar sein könnte - nicht festgestellt werden.

Das zuständige Umweltamt - Sachgebiet Immissionsschutz - hat erstmals im Zuge der Überwachung am 08.06.2015 überhaupt Anhaltspunkte dafür erhalten, dass die Messtechnik funktionsunfähig sein könnte und dies zur Folge gehabt haben könnte, dass die im Zwei-Jahres-Turnus durchzuführenden Messungen zu unrichtigen Ergebnissen geführt haben könnten. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die GOAZ Energy GmbH bereits in der vorläufigen Insolvenz, weshalb die Behörde ihre Maßnahmen auch an den Besonderheiten, die ein Insolvenzverfahren insbesondere mit Blick auf die §§ 88, 89, 90 InsO mit sich bringt, ausrichten musste. In Anbetracht der Tatsache, dass der komplette Anlagenbetrieb einschließlich des gesamten Betriebsgrundstücks bereits am 30.07.2015 vom Insolvenzverwalter an die Knock on Wood GmbH veräußert und übergeben wurde und ab dieser Zeit mit dem Geschäftsführer eine intensive Auseinandersetzung über die Gestaltung der Betriebsfortführung stattfand, ist der Behörde mit Blick auf das ihr zustehende Opportunitäts- und Auswahlermessen keinerlei Vorwurf zu machen.

Im Übrigen hat die Behörde mit Bescheid vom 01.02.2016 gegenüber der Knock on Wood GmbH eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG erlassen, wonach die Betreiberin u.a. die Technik zur Durchführung der kontinuierlichen Emissionsmessungen zu erneuern und zu modernisieren hatte. Weiter wurde der Knock on Wood GmbH aufgegeben, sämtliche nach der Genehmigung vom 10.06.2005 vorgeschriebenen Emissionsmessungen von einer nach § 29 b BImSchG im Freistaat Sachsen bekannt gegebenen Stelle bis spätestens zum 15.03.2016 vorzulegen. Diese Anordnungen forderte das Umweltamt auch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ein: Mit Bescheiden vom 14.03.2016 und 05.04.2016 wurden gegenüber der Betreiberin Zwangsgelder angedroht und mit Bescheid vom 29.04.2016 festgesetzt. Kurz darauf folgte die Stilllegung des Anlagenbetriebs und die Anordnung der vorläufigen Insolvenz.

Hinsichtlich des Vorwurfs, die im Genehmigungsbescheid vom 06.11.2002 getroffene Einschätzung, dass es sich bei der Filterasche um nicht besonders überwachungsbedürfti-

gen Abfall mit der ASN 100101 handelt, sei unverantwortlich gewesen, kommt eine Strafbarkeit der .

... → 2. fisch

Nach alledem ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern und/oder verantwortlichen Personen des Umweltamtes des Landkreises Nordsachsen nicht festzustellen.

Die Ermittlungen gegen die Verantwortlichen der beiden Betreiberfirmen GOAZ Energy GmbH und Knock on Wood GmbH dauern an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fr [REDACTED]
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.